

Motion

1381 Burn, Adelboden (EDU)

Weitere Unterschriften: 8

Eingereicht am: 17.03.2010

Kiesentnahme aus öffentlichen Gewässern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, öffentlich zugängliche Richtlinien zur Vergabe von Kiesentnahmen aus öffentlichen Gewässern zu erstellen. Diese Richtlinien sind so auszugestalten, dass keine marktbeherrschende Stellung einzelner Betriebe möglich ist. Die bestehenden internen Richtlinien sind dementsprechend zu überarbeiten und zu vernehmlassen.

Begründung

Es gibt keine öffentlich zugänglichen Richtlinien, wie diese Vergaben betr. Kiesentnahmen zu erfolgen haben. Die Bewilligungserteilung muss nach dem Prinzip erfolgen, dass die Kiesentnahmen öffentlich auszuschreiben und zu publizieren sind und dass Interessierte sich unter Offerierung einer Kiesentschädigung bewerben können.

Verschiedene Kieswerkeigentümer sind in den letzten Jahren von grossen Zementkonzernen übernommen worden. Dadurch entstanden in grossen Teilen des Kantons monopolartige Strukturen (Zement – vielfacher Kiesabbau – Betonprodukte – Betonwerke – Deponien in ein- und demselben Konzern). Die Preise für Deponiegebühren, Betonprodukte und Betonkies stiegen die letzten Jahre merklich an. Die öffentliche Hand, Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürger haben letztendlich die Zeche in Form von überhöhten Preisen zu bezahlen.

Antwort des Regierungsrates

Gestützt auf Artikel 49 des kantonalen Wasserbaugesetzes (BSG 751.11) erteilt der Kanton heute auf Gesuche hin befristete entgeltliche Bewilligungen oder Konzessionen für Kiesentnahmen aus Gewässern. Der Vorschlag des Motionärs, Bewilligungen und Konzessionen für Kiesentnahmen künftig nach öffentlich kommunizierten beziehungsweise einsehbaren Richtlinien zu vergeben, ist nachvollziehbar. Praktisch wäre ein solches Vorgehen allerdings unverhältnismässig und kaum zielführend. Dies aus den folgenden Gründen:

- Gesuche um eine Bewilligung oder eine Konzession für Kiesentnahmen aus Gewässern werden dann eingereicht, wenn ein Betrieb einen konkreten Bedarf für eine Kiesentnahme aus einem bestimmten Gewässer hat. Gesuchseingaben basieren demnach auf konkret erarbeiteten Projekten.
- Das Verfahren zur Vergabe von Bewilligungen oder Konzessionen für Kiesentnahmen aus Gewässern ist in den Artikel 49 und 50 des Wasserbaugesetzes bereits ausreichend geregelt. Danach müssen eingereichte Gesuche analog den Wasserbaubewilligungsgesuchen publiziert und öffentlich aufgelegt werden. Einsprachen sind möglich. Die Gebühr, die der Bewilligungs- oder Konzessionsnehmer dem Kanton für die Kiesentnahme zu leisten hat, richtet sich nach der Gebührenverordnung.
- Eine öffentliche Ausschreibung der Kiesentnahmen im Sinne der Motion setzte eine Planung der möglichen Entnahmestellen durch den Kanton voraus. Für diese Planung wären aufwändige umwelt- und standortspezifische Abklärungen erforderlich. Dabei bestände allerdings ein grosses Risiko, dass die kantonale Planung der Standorte nicht den Bedürfnissen der Kies verarbeitenden Unternehmer entspräche und am Markt vorbeigeplant würde. Zudem könnte eine kantonale Standortplanung kaum zeitgerecht auf sich verändernde Marktbedürfnisse reagieren.
- Der Kiesabbau aus Gewässern konzentriert sich auf das Oberland. Die Entnahmen aus Gewässern stammten je etwa zu einem Drittel aus Konzessionen und Bewilligungen zur Kiesgewinnung sowie aus Gewässerunterhaltsmassnahmen. Langfristige Konzessionen bestehen nur an Standorten, an denen der Abbau und die Aufbereitung des Kiesel mit hohen Investitionen verbunden sind und langfristig mit einem grossen Geschiebeüberschuss zu rechnen ist. Konkret ist das bei den Deltas der Aare am Brienersee und der Kander in Spiez der Fall. Im Oberland gibt es zudem insgesamt 18 Standorte mit Kiesentnahmebewilligungen, die auf 15 verschiedene Unternehmen lauten. Lediglich gut 1 Prozent der Kiesrohstoffe, die im Kanton Bern benötigt werden, stammt von Abbaustellen mit einer Kiesentnahmebewilligung.
- Die heutige Praxis bei Kiesentnahmen aus Gewässern bewährt sich seit Jahrzehnten. Es steht jedem Unternehmen offen, ein Gesuch für eine Konzession oder eine Bewilligung zur Kiesentnahme einzureichen. Die Gesuche werden geprüft und bewilligt, soweit sie keine unzulässigen negativen Auswirkungen auf das Gewässer und die Umwelt haben. Die Unternehmen reichen nur für Standorte Kiesentnahmegesuche ein, die für sie wirtschaftlich interessant sind, mit geeigneten Kiesqualitäten und -quantitäten sowie Transportwegen. Damit stellt die heutige Praxis sicher, dass die Bewilligungen und Konzessionen an den für den Markt optimalen Standorten einen Abbau ermöglichen.

Zusammenfassend sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf und lehnt daher die Motion ab.

Antrag: Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat